

## Stichting Geschillen in de Landbouw c.a. SCHLICHTUNGSORDNUNG 2017

*Zur Schlichtung von Streitigkeiten im landwirtschaftlichen Bereich im weitesten Sinne des Wortes, darunter Kauf und Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (verarbeitet oder nicht), landwirtschaftliche Maschinen, Lohnarbeiten, Erdarbeiten, Partnerschafts- und Gesellschaftsverträge, landwirtschaftliche Pflege usw.*

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1 - Begriffsbestimmung**

In dieser Schlichtungsordnung gelten die nachfolgend genannten Begriffsbestimmungen:

*Schlichtungsstelle:* Schlichtungsstelle des Instituut voor Agrarisch Recht

*Schlichtungsausschuss:* ein aus einem (1) oder drei (3) Schlichtern bestehender Ausschuss, der gemäß dieser Schlichtungsordnung bestellt wird.

*Schlichtungsvertrag:* ein Vertrag, wonach die Parteien alle Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entstanden sind (Kompromiss) oder entstehen könnten (Schlichtungsklausel), der Schlichtung unterwerfen, unabhängig davon, ob sie sich aus einem Vertrag ergeben oder nicht.

*Kläger:* eine oder mehrere Parteien, die eine Klage einreichen

*Ordnung:* die Schlichtungsordnung der Stiftung

*Stiftung:* die Stiftung mit dem Namen „Stichting Geschillen in de landbouw c.a.“

*Schriftführer:* der vom Vorstand der Stiftung benannte Schriftführer. Der Schriftführer tritt in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt auf.

*Beklagter:* ein Beklagter oder mehrere Beklagte

*Vorsitzender:* der gemäß dieser Schlichtungsordnung bestellte Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und, im Falle eines verbindlichen Gutachtens, der gemäß dieser Schlichtungsordnung bestellte verbindliche Gutachter.

*Ablehnungsausschuss:* Ein vom Vorstand der Stiftung ernannter Ausschuss, der mindestens aus dem Vorsitzenden besteht und der über Anträge auf Ablehnung im Sinne von Artikel 11 entscheidet.

#### **Artikel 2 - Anwendungsgebiet (Schlichtung)**

1. Die vorliegende Schlichtungsordnung findet Anwendung, wenn die Parteien ein Schlichtungsverfahren durch die Stiftung oder gemäß der Schlichtungsordnung vereinbart haben. Dieser Vertrag wird mittels eines Schriftstücks nachgewiesen. Dazu genügt ein Dokument, das ein Schlichtungsverfahren vorsieht oder auf allgemeine Bedingungen verweist, die ein Schlichtungsverfahren vorsehen, und das von oder im Namen der Vertragsparteien ausdrücklich oder stillschweigend angenommen wurde.

2. Diese Schlichtungsordnung ersetzt die Schlichtungsordnung der Stichting Instituut voor Agrarisch Recht aus dem Jahr 2001.

#### **Artikel 3 - Anwendungsgebiet (verbindliches Gutachten)**

Diese Schlichtungsordnung gilt soweit möglich, entsprechend, wenn sich die Parteien schriftlich auf ein verbindliches Gutachten durch die Stiftung oder gemäß der Schlichtungsordnung geeinigt haben.

Bei einem verbindlichen Gutachten wird in dieser Schlichtungsordnung an der Stelle, wo der Begriff „Schlichtungsausschuss“ steht, dafür „verbindliche(r) Gutachter“ eingesetzt.

#### **Artikel 4 - Mitteilungen**

1. Anträge und Mitteilungen werden gemäß der in diesem Artikel vorgesehenen Art und Weise gestellt bzw. gemacht

# Stichting Geschillen in de Landbouw c.a.

---

oder bestätigt.

2. Nach Eingang des Schlichtungsantrags bei der Schlichtungsstelle übermitteln die Parteien ihre Anträge, Mitteilungen und anderen Dokumente direkt an die Schlichtungsstelle mit gleichzeitiger Übermittlung einer Kopie an alle Parteien. Das Gleiche gilt für Anträge, Mitteilungen oder Dokumente der Schlichtungsstelle an die Parteien.

3. Wenn die Parteien durch Angabe ihrer E-Mail-Adresse angegeben haben, dass sie auf diese Weise erreichbar sind, werden alle Anträge, Mitteilungen und sonstigen Schriftstücke zwischen den Parteien und der Schlichtungsstelle auf elektronischem Wege per E-Mail übermittelt.

4. Ein Antrag, eine Mitteilung oder eine Handlung, der/die auf elektronischem Wege erfolgt, oder ein Verfahrensdokument, das auf elektronischem Wege eingereicht wird, gilt zu dem Zeitpunkt als abgeschickt, zu dem die Nachricht ein Datenverarbeitungssystem erreicht, für das der Absender nicht verantwortlich ist.

## **Artikel 5 - Fristen**

1. Zur Anwendung dieser Schlichtungsordnung beginnt eine Frist am Tag des Eingangs einer diesbezüglichen Mitteilung und, bei elektronischer Übermittlung, am Tag der Übersendung, sofern in dieser Schlichtungsordnung oder von der Schlichtungsstelle nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

2. Der Vorsitzende ist befugt, auf Antrag einer Partei oder aus eigenen Beweggründen, in besonderen Fällen die Fristen zu verlängern oder zu verkürzen. Sofern noch kein Schlichtungsausschuss, laut Artikel 14, bestellt wurde, kommt diese Befugnis dem Schriftführer zu.

## ***Beginn der Schlichtung***

### **Artikel 6 - Schlichtungsantrag**

1. Ein Schlichtungsverfahren wird schriftlich eingeleitet, indem ein Schlichtungsantrag bei der Schlichtungsstelle eingereicht wird, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, zu dem die Streitigkeit entstanden ist, wobei diese im Ermessen des Schlichtungsausschusses liegt. Die Streitigkeit kann auch durch schriftliche Telekommunikation und auf elektronischem Wege im Sinne von Artikel 1072 der niederländischen Zivilprozessordnung anhängig gemacht werden.

2. Das Schlichtungsverfahren gilt ab dem Tag des Eingangs des Schlichtungsantrags als anhängig.

3. Der Schlichtungsantrag enthält die nachstehend genannten Daten:

(a) Name, Rechtsform, Straße, Wohn- oder Niederlassungsort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse aller Parteien

(b) Name, Straße, Wohn- oder Niederlassungsort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Person(en), die den Antragsteller im Schlichtungsverfahren vertritt bzw. vertreten;

(c) eine vollständige und deutliche Beschreibung der Streitigkeit, unter Angabe aller diesbezüglich relevanten Fakten;

(d) eine deutliche Beschreibung des Streitgegenstands sowie dessen Gründe;

(e) der Standpunkt des Beklagten sowie eine Reaktion des Antragstellers zu diesem Standpunkt;

(f) einen Verweis auf diesen Schlichtungsvertrag;

(g) Name, Straße und Wohnort des Schlichters sowie Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Person(en), sofern die Parteien selbst den oder die Schlichter bestellt haben;

(h) wenn die Parteien den/die Schlichter nicht selbst ernannt haben: die Art und Weise der Bestellung des/der Schlichter(s), wenn die Parteien eine andere Art der Bestellung vereinbart haben, als in Artikel 14 vorgesehen;

(i) die Anzahl der Schlichter, wenn die Parteien dies vereinbart haben;

(j) etwaige Präferenzen des Antragstellers hinsichtlich der Anzahl der Schlichter, wenn die Parteien diesbezüglich keine Einigung erzielt haben;

4. Der Schriftführer bestätigt dem Antragsteller, unter Angabe des Tages des Eingangs, den Empfang des Schlichtungsantrags.

### **Artikel 7 - Verteidigung**

1. Der Schriftführer übermittelt dem Beklagten eine Kopie des Schlichtungsantrags mit den dazugehörigen Anlagen, nachdem der Antragsteller den geforderten Vorschuss gemäß Artikel 50 gezahlt hat.

# Stichting Geschillen in de Landbouw c.a.

---

2. Bei der Übersendung der Kopie des Schlichtungsantrags gibt der Schriftführer dem Beklagten ebenfalls die Gelegenheit, innerhalb von vier (4) Wochen eine Gegenschrift einzureichen. Der Schriftführer ist befugt, diese Frist, in begründeten Fällen, um maximal weitere vier (4) Wochen zu verlängern, es sei denn, die Parteien stimmen einer längeren Verlängerung zu.

3. Die Gegenschrift enthält die nachstehend genannten Daten:

- (a) Namen, Rechtsform, Straße, Wohn- oder Niederlassungsort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Beklagten;
- (b) Name, Straße, Wohn- oder Niederlassungsort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Person(en), die den Beklagten im Schlichtungsverfahren vertritt bzw. vertreten;
- (c) eine deutliche Beschreibung der Verteidigung sowie deren Gründe;

erforderlichenfalls eine Aussage über die in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe i) genannten Präferenzen.

4. Der Beklagte kann in der Gegenschrift eine Gegenforderung gegen den Kläger erheben, dies unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 22.

## ***Berufung auf Unzuständigkeit***

### **Artikel 8 - Unzuständigkeit**

1. Ein Beklagter, der sich, aufgrund des Fehlens eines gültigen Schlichtungsvertrags, auf die Unzuständigkeit des Schlichtungsausschusses berufen will, muss diesen Einspruch für alle Einreden erheben. Er hat einen solchen Einspruch in einem gesonderten Schriftsatz im Vorfeld seiner Klageerwiderung einzureichen oder spätestens in seiner Klageerwiderung. Unterlässt der Beklagte dies, so erlischt sein Recht, sich danach auf die Unzuständigkeit der Schlichter zu berufen, es sei denn, der Beklagte würde sich darauf berufen, dass die Streitigkeit nicht schlichtungsfähig ist.

2. Der Schlichtungsausschuss entscheidet über eine Berufung auf ihre Unzuständigkeit. Erklärt sich der Schlichtungsausschuss für unzuständig, so stellt die Unzuständigkeitserklärung einen Schiedsspruch dar, auf den die entsprechenden Artikel dieser Schlichtungsordnung Anwendung finden.

## ***Bestellung von Schlichtern***

### **Artikel 9 - Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des/der Schlichter(s)**

1. Ein Schlichter hat unabhängig und unparteiisch zu sein und darf in keiner Weise in den Streitfall verwickelt sein oder einen Nutzen daraus ziehen.

2. Ebenso wenig darf er enge Verbindungen zur Person oder zum Unternehmen einer der beiden Parteien haben.

3. Er darf die Parteien nicht vorher zu dem Streitfall beraten oder ihnen seine Meinung dazu mitgeteilt haben.

4. Außerhalb des Schlichtungsverfahrens darf er den Streitfall mit keiner der Parteien besprechen.

5. Eine Person, die als Schlichter bestellt wird und der Auffassung ist, dass sie die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt, ist verpflichtet, dies dem Schriftführer mitzuteilen und den Auftrag nicht anzunehmen.

### **Artikel 10 - Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des von der/den Partei(en) ernannten Schlichters**

Wenn einer oder mehrere der von den Parteien selbst bestellten Schlichter nach Ansicht des Schriftführers keine ausreichende Gewähr für ein ordnungsgemäßes Schlichtungsverfahren bietet/bieten, kann der Schriftführer es ablehnen, das Schlichtungsverfahren zu bearbeiten, es sei denn, die Parteien vereinbaren noch, dass der betreffende Schlichter gemäß der in Artikel 14 vorgesehenen Bestellung ersetzt wird.

### **Artikel 11 - Ablehnung**

1. Ein Schlichter kann von einer Partei gemäß den Bestimmungen dieses Artikels abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit bestehen.

2. Die Partei, die einen Schlichter ablehnen möchte, muss dies dem Schriftführer, unter Androhung der Verwirkung ihrer Rechte innerhalb einer (1) Woche, nachdem sie über die Ernennung informiert wurde bzw. innerhalb einer (1) Woche, nachdem sie von einem später entstandenen Ablehnungsgrund Kenntnis erlangt hat, schriftlich mitteilen. In diesem Schreiben muss die Partei die Gründe für die Ablehnung unter Androhung der Verwirkung der Rechte angeben.

3. Wurde die Ablehnung nicht gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes vorgenommen,

# Stichting Geschillen in de Landbouw c.a.

---

so erlischt das Recht, die Ablehnungsgründe danach im Schlichtungsverfahren oder vor Gericht geltend zu machen.

4. Unmittelbar nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung, dass ein Schlichter abgelehnt wird, informiert der Schriftführer

den abgelehnten Schlichter sowie die Gegenpartei darüber. Der abgelehnte Schlichter muss dann innerhalb einer (1) Woche nach Erhalt dem Schriftführer schriftlich sein Einverständnis oder seine begründete Ablehnung übermitteln, andernfalls gilt dies als Einverständnis mit der Ablehnung des Schlichters.

5. Die Schlichtungsstelle setzt das Schlichtungsverfahren ab dem Tag des Eingangs der in Absatz 2 genannten Mitteilung aus, bis über den Ablehnungsantrag entschieden worden ist.

6. Zieht sich ein abgelehnter Schlichter zurück, bedeutet dies nicht die Anerkennung der Ablehnungsgründe.

7. Tritt ein abgelehnter Schlichter nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach dem Tag des Eingangs der Mitteilung der ablehnenden Partei zurück, wird die Ablehnung schnellstmöglich vom Ablehnungsausschuss schriftlich entschieden. Der Ablehnungsausschuss kann dem Schlichter, dessen Ablehnung beantragt wurde, und den Parteien die Gelegenheit zur Anhörung geben. Die Entscheidung wird den Parteien und dem Schlichter oder den Schlichtern vom Schriftführer übersandt.

## **Artikel 12 - Anzahl der Schlichter**

1. Haben sich die Parteien nicht auf die Anzahl der Schlichter geeinigt, legt der Schriftführer die Anzahl der Schlichter nach Einreichung der Klagebeantwortung oder andernfalls nach Ablauf der Frist für deren Einreichung fest.

2. Der Schriftführer setzt die Zahl auf ein (1) oder drei (3) Personen fest, wobei er die Präferenz der Parteien, die Bedeutsamkeit der Klage und der eventuellen Widerklage sowie die Komplexität des Falles berücksichtigt.

3. Wenn sich die Parteien auf eine gerade Anzahl von Schlichtern geeinigt haben, fügt der Schriftführer diesen einen Vorsitzenden hinzu. Der Vorsitzende wird in der Weise, wie in Artikel 14 festgelegt, bestellt.

## **Artikel 13 - Art der Bestellung, wie von den Parteien vorgesehen**

1. Wenn die Parteien eine Art der Bestellung des Schlichters/der Schlichter vereinbart haben, die von der in Artikel 14 genannten Bestellung abweicht, erfolgt die Bestellung in der von den Parteien vereinbarten Art und Weise, dies unter Beachtung der im nächsten Absatz genannten Bestimmungen.

2. Wenn diese Bestellungsregelung ganz oder teilweise nicht innerhalb der von den Parteien vereinbarten Frist oder andernfalls innerhalb von vier (4) Wochen nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens umgesetzt worden ist, so erfolgt die Bestellung des Schlichters oder der Schlichter dennoch gemäß der in Artikel 14 vorgesehenen Bestellung.

## **Artikel 14 - Bestellung**

1. So schnell wie möglich nach Erhalt der Klagebeantwortung oder andernfalls nach Ablauf der Frist für deren Einreichung übermittelt der Schriftführer jeder Partei die Zusammensetzung des zu bestellenden Schlichtungsausschusses mit den Namen des/der vorgesehenen Schlichters/Schlichter.

2. Erhebt eine Partei Einwände gegen die Ernennung eines vorgeschlagenen Schlichters oder mehrerer vorgeschlagener Schlichter, so hält sie Rücksprache mit dem Schriftführer. Danach übermittelt der Schriftführer jeder Partei erneut die Zusammensetzung des zu bestellenden Schlichtungsausschusses mit den Namen des/der vorgesehenen Schlichters/Schlichter. Wenn eine Partei auch dagegen Einspruch erhebt, steht ihr die Möglichkeit der Ablehnung gemäß Artikel 11 zu Verfügung.

3. Die Bestellung des Schlichters oder der Schlichter wird vom Schriftführer in einer an den Schlichter oder die Schlichter gerichteten Mitteilung bestätigt.

4. Ein Schlichter nimmt seinen Auftrag an, indem er dem Schriftführer seine Annahme mitteilt.

5. Gleichzeitig mit der Übermittlung der Mitteilung an den oder die Schlichter benachrichtigt der Schriftführer die Parteien diesbezüglich.

## **Artikel 15 - Auftragsenthebung eines Schlichters**

1. Ein Schlichter, der seinen Auftrag angenommen hat, kann auf eigenen Wunsch entweder mit Zustimmung der Parteien oder durch den Schriftführer dessen enthoben werden.

2. Ein Schlichter, der seinen Auftrag angenommen hat, kann von den Parteien gemeinsam seines Auftrags

# Stichting Geschillen in de Landbouw c.a.

---

enthoben werden, ohne dass der Schlichter diesbezüglich selbst den Antrag gestellt hat. Die Parteien informieren den Schriftführer unverzüglich über die Enthebung.

3. Ein Schlichter, der seinen Auftrag angenommen hat, kann vom Schriftführer aus eigenem Antrieb davon entbunden werden, wenn er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Auftrag zu erfüllen, oder wenn er seinen Auftrag nicht in Übereinstimmung mit dieser Schlichtungsordnung ausführt.

## **Artikel 16 - Ersetzung eines Schlichters**

1. Ein Schlichter oder ein Schlichtungsausschuss, der aus irgendeinem Grund seines Auftrags enthoben wird, wird durch einen anderen Schlichter oder Schlichtungsausschuss ersetzt. Ein solcher Schlichter oder ein solcher Schlichtungsausschuss wird gemäß der in Artikel 14 vorgesehenen Bestellung bestellt, es sei denn, die Parteien haben sich auf eine andere Art der Ersetzung geeinigt. Das Gleiche gilt für den Tod eines Schlichters.

2. Bis zur Bereitstellung des Ersatzes wird das Verfahren von Rechts wegen ausgesetzt. Nach der Ersetzung wird das bereits eingeleitete Verfahren fortgesetzt, es sei denn, der Schlichtungsausschuss ist der Ansicht, dass es Gründe gibt, den Fall ganz oder teilweise neu aufzurollen.

## **Verfahren**

### **Artikel 17 - Vertretung und Rechtsbeistand**

Jede Partei kann vor dem Schlichtungsausschuss persönlich erscheinen oder sich durch einen Rechtsanwalt oder eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

### **Artikel 18 - Schlichtungsort**

1. Der Schlichtungsort ist Wageningen, Niederlande.

2. Der Schlichtungsausschuss kann an jedem anderen Ort innerhalb oder außerhalb der Niederlande, den er dazu für geeignet hält, Sitzungen abhalten, Beratungen durchführen, Zeugen und Sachverständige anhören.

### **Artikel 19 - Verfahren im Allgemeinen**

1. Der Schlichtungsausschuss achtet darauf, dass die Parteien gleich behandelt werden. Er gibt jeder Partei die Möglichkeit, für ihre Rechte einzutreten und ihre Standpunkte darzulegen.

2. Der Schlichtungsausschuss legt die Art und Weise fest, wie das Verfahren sowie die Fristen, innerhalb derer es unter Beachtung der Bestimmungen dieser Schlichtungsordnung und der möglichen diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie der Umstände der Schlichtung durchzuführen ist.

3. Der Schlichtungsausschuss achtet auf einen zügigen Ablauf des Schlichtungsverfahrens. Er ist befugt, auf Antrag einer Partei oder aus eigenen Beweggründen, in besonderen Fällen eine von ihm festgelegte oder von den Parteien vereinbarte Frist zu verlängern.

4. Der Schlichtungsausschuss kann eine Sitzung mit den Parteien abhalten, um den Verlauf des Verfahrens zu besprechen und/oder die tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte weiter festzulegen.

5. Wenn ein Schlichtungsausschuss aus mehr als einem (1) Schlichter besteht, können Verfahrensfragen von geringerer Bedeutung vom Vorsitzenden entschieden werden.

### **Artikel 20 - Austausch von Schriftstücken**

1. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Parteien werden nach der Klageerwiderung grundsätzlich keine weiteren Schlussanträge gestellt.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten dementsprechend für die Widerklage.

### **Artikel 21 - Widerklage**

1. Eine Widerklage, die nicht spätestens bei der Klageerwiderung eingereicht wurde, kann nachträglich in demselben Schlichtungsverfahren nicht mehr eingereicht werden.

2. Eine Widerklage ist zulässig, wenn sie demselben Schlichtungsvertrag unterliegt wie diejenige, auf die sich der Schlichtungsantrag stützt.

# Stichting Geschillen in de Landbouw c.a.

---

## **Artikel 22 - Sitzung**

1. Der Schlichtungsausschuss gibt den Parteien die Gelegenheit, ihre Angelegenheit bei einer Sitzung mündlich zu erläutern.
2. Der Schlichtungsausschuss legt den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest.
3. Der Schlichtungsausschuss kann während der Sitzung versuchen, die Parteien doch noch zu einer Regelung zu bewegen.

## **Artikel 23 - Beweis im Allgemeinen**

1. Die Zulässigkeit der Beweismittel, die Verteilung der Beweislast und die Bewertung des Beweismaterials liegen im Ermessen des Schlichtungsausschusses, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
2. Nach Anhörung der Parteien kann der Schlichtungsausschuss den Vorsitzenden damit beauftragen, Zeugen oder Sachverständige zu hören oder eine Ortsbegehung oder Besichtigung durchzuführen oder andere Aufgaben des Schlichtungsausschusses wahrzunehmen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

## **Artikel 24 - Vorlage von Schriftstücken**

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, sind den Schriftsätzen soweit möglich die von den Parteien vorgebrachten Beweisunterlagen beizufügen.
2. Der Schlichtungsausschuss ist befugt, die Vorlage bestimmter Dokumente anzuordnen, die der Schlichtungsausschuss für den Streitfall für relevant hält.

## **Artikel 25 - Zeugen**

1. Der Schlichtungsausschuss kann bei der Ladung der Parteien zur Verhandlung festlegen, dass die Parteien befugt sind, während der Sitzung Zeugen und/oder Sachverständige beizubringen. Wenn die Parteien davon Gebrauch machen wollen, müssen sie dem Schriftführer und der gegnerischen Partei mindestens acht (8) Tage vor der Sitzung die Namen und den Wohnsitz der Zeugen mitteilen und dabei die Themen der Vernehmung angeben.
2. Findet eine vom Schlichtungsausschuss angeordnete Zeugenvernehmung statt, so bestimmt der Schlichtungsausschuss Tag, Uhrzeit und Ort der Zeugenvernehmung sowie die Art und Weise, in der die Vernehmung stattfindet, es sei denn, die Parteien haben diesbezüglich bereits Vereinbarungen in einem Vertrag getroffen. Der Tag, die Uhrzeit und der Ort werden den Parteien rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.
3. Wenn der Schlichtungsausschuss es für erforderlich hält, hört er die Zeugen, nachdem sie den Eid oder das Versprechen abgelegt haben.
4. Der Schlichtungsausschuss entscheidet, ob und in welcher Form ein Protokoll der Vernehmung angefertigt wird.

## **Artikel 26 - Sachverständige (Partei)**

Es steht einer Partei frei, ein von ihr eingeholtes Sachverständigengutachten vorzulegen. Wenn die Partei, die das Gutachten vorgelegt hat, oder die Gegenpartei, die dies beantragt hat, oder der Schlichtungsausschuss dies beschlossen hat, wird der Sachverständige von der Partei, die das Gutachten vorgelegt hat, vorgeladen, um in der Verhandlung weitere Erläuterungen zu geben.

## **Artikel 27 - Sachverständige (Schiedsgericht)**

1. Der Schlichtungsausschuss kann einen oder mehrere Sachverständige beauftragen, innerhalb einer vom Schlichtungsausschuss festzulegenden Frist ein Gutachten zu erstellen. Der Schlichtungsausschuss kann zur Person und zum Sachverstand des zu ernennenden Sachverständigen sowie zu dem Sachverständigen zu erteilenden Mandat die Parteien hinzuziehen.
2. Der Schlichtungsausschuss übermittelt den Parteien unverzüglich eine Kopie der Bestellung des Sachverständigen und des ihm erteilten Auftrags.
3. Wenn eine Partei dem Sachverständigen die von ihr verlangten Informationen nicht übermittelt oder die von ihr verlangte Zusammenarbeit nicht leistet, kann der Sachverständige den Schlichtungsausschuss ersuchen, der betreffenden Partei einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.
4. Der Sachverständige übersendet den Parteien einen Konzept-Gutachten.
5. Die Parteien müssen ihre Kommentare innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt des Konzept-Gutachtens an den Sachverständigen übermitteln.
6. Der Sachverständige fasst das endgültige Gutachten unter Berücksichtigung der Kommentare der Parteien.
7. Jede Partei kann schriftlich beantragen, dass der Schlichtungsausschuss den Sachverständigen in einer

# Stichting Geschillen in de Landbouw c.a.

---

Verhandlung des Schlichtungsausschusses anhört. Möchte eine Partei einen solchen Antrag stellen, so hat sie dies unmittelbar nach Erhalt des Gutachtens des Sachverständigen gegenüber dem Schlichtungsausschuss und der Gegenpartei zu tun. Bei der Verhandlung gibt der Schlichtungsausschuss jeder der Parteien die Gelegenheit, den Sachverständigen zu befragen. Der Schlichtungsausschuss ist nicht verpflichtet, dem vom Sachverständigen abgegebenem Gutachten Folge zu leisten, wenn dies seiner Überzeugung entgegensteht.

## **Artikel 28 - Untersuchung vor Ort**

Der Schlichtungsausschuss kann, auf Wunsch einer der Parteien oder aus eigenen Beweggründen, eine Ortsbegehung oder Besichtigung vornehmen. Den Parteien wird die Gelegenheit gegeben, bei der Ortsbegehung oder Besichtigung anwesend zu sein.

## **Artikel 29 - Persönliches Erscheinen seitens der Parteien**

Der Schlichtungsausschuss kann in jedem Stadium des Verfahrens das persönliche Erscheinen der Parteien oder das Erscheinen einer Person, die mit dem Fall vertraut ist und Entscheidungen im Namen der Parteien treffen kann, anordnen, um Auskünfte zu erteilen oder zu versuchen, einen Vergleich zu erzielen.

## **Artikel 30 - Änderung der Klage**

1. Eine Partei kann ihre Klage oder Widerklage oder deren Begründung während des Schlichtungsverfahrens ändern oder erweitern, vorausgesetzt, dass dies die Verteidigung der anderen Partei nicht unangemessen behindert oder das Verfahren nicht unangemessen verzögert.
2. Erscheint eine Partei nicht, so erhält sie vom Schlichtungsausschuss die Möglichkeit, sich schriftlich zu einer Änderung oder Erweiterung der Klage zu äußern.

## **Artikel 31 - Rücknahme des Schlichtungsantrags**

1. Der Antragsteller kann seinen Schlichtungsantrag zurückziehen, solange der Beklagte keine Klagebeantwortung eingereicht hat.
2. Danach ist eine Rücknahme des Schlichtungsantrags nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Beklagten möglich.
3. Die Rücknahme wird den Parteien vom Schriftführer und, nach der Bestellung, vom Schlichtungsausschuss durch den Schriftführer schriftlich bestätigt.

## **Artikel 32 - Versäumnis**

1. Versäumt es der Antragsgegner, sich innerhalb der von dem Schlichtungsausschuss gesetzten Frist zu verteidigen oder einen Schriftsatz einzureichen, ohne diesbezüglich einen wichtigen Grund vorzubringen, kann der Schlichtungsausschuss unverzüglich ein Urteil erlassen.
2. Mit diesem Urteil wird der Klage ganz oder teilweise stattgegeben, es sei denn, der Schlichtungsausschuss hält sie für unrechtmäßig oder unbegründet. Der Schlichtungsausschuss kann vom Antragsteller vor Erlass des Urteils verlangen, dass letztgenannter eine oder mehrere seiner Standpunkte beweist.
3. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten dementsprechend für eine Widerklage.

## **Urteil**

### **Artikel 33 - Frist**

1. Am Ende der Anhörung teilt der Schlichtungsausschuss den Parteien den Zeitraum mit, innerhalb derer der Schlichtungsausschuss sein Urteil fällen wird. Wenn die Parteien auf eine Verhandlung verzichtet haben, erfolgt die Benachrichtigung nach der Einreichung des letzten Schriftsatzes. Der Schlichtungsausschuss ist befugt, die Frist erforderlichenfalls ein- oder mehrmals zu verlängern. In allen Fällen entscheidet der Schlichtungsausschuss mit angemessener Eile.
2. Der Auftrag des Schlichtungsausschusses dauert an, bis das endgültige Urteil an die Parteien verschickt ist.

### **Artikel 34 - Art des Urteils**

Der Schlichtungsausschuss kann ein vollständiges oder partielles Endurteil oder ein Zwischenurteil fällen.

# Stichting Geschillen in de Landbouw c.a.

---

## Artikel 35 - Entscheidungsmaßstab

1. Der Schlichtungsausschuss entscheidet nach dem Vorsichtsgrundsatz aus freiem Ermessen, es sei denn, die Parteien haben vertraglich festgelegt, dass der Schlichtungsausschuss nach den Regeln des Rechts entscheiden soll.
2. Falls die Parteien eine Rechtswahl getroffen haben, entscheidet der Schlichtungsausschuss nach den von den Parteien benannten Rechtsregeln. Wurde keine solche Rechtswahl getroffen, entscheidet der Schlichtungsausschuss nach den ihm als angemessen zu berücksichtigenden Rechtsregeln.
3. In allen Fällen berücksichtigt der Schlichtungsausschuss bei seiner Entscheidung die geltenden Handelsbräuche.

## Artikel 36 - Entscheidung und Unterschrift

1. Wenn der Schlichtungsausschuss aus mehreren Schlichtern besteht, entscheidet er mit Stimmenmehrheit.
2. Das die Entscheidung enthaltende Urteil wird in vierfacher Ausfertigung ausgefertigt und von dem Schlichter oder den Schlichtern unterzeichnet.
3. Verweigert eine Minderheit der Schlichter die Unterschrift, müssen die anderen Schlichter dies unter dem von ihnen unterzeichneten Urteil mitteilen. Auch diese Mitteilung wird von ihnen unterzeichnet.
4. Ist eine Minderheit der Schlichter nicht in der Lage zu unterschreiben und ist nicht zu erwarten, dass der Hinderungsgrund innerhalb kurzer Zeit beseitigt wird, gelten die Bestimmungen des vorigen Absatzes in entsprechender Weise.

## Artikel 37 - Form und Inhalt des Urteils

1. Das Urteil enthält in jedem Fall Folgendes:
  - (a) den/die Namen und den Wohnort /die Wohnorte des Schlichters/der Schlichter;
  - (b) die Namen, die Rechtsform und die Wohn- oder Niederlassungsorte der Parteien,
  - (c) eine kurze Verfahrensübersicht;
  - (d) eine Wiedergabe der Klage, und wenn diese erhoben ist, der Widerklage;
  - (e) die Gründe für die im Urteil getroffene Entscheidung;
  - (f) die Angabe, ob der Schlichtungsausschuss nach den Regeln des Rechts oder dem Vorsichtsgrundsatz nach billigem Ermessen entschieden hat;
  - (g) die Entscheidung;
  - (h) die Festsetzung der Schlichtungskosten sowie die Verurteilung zu deren Zahlung; den Ort des Schlichtungsspruchs, der zudem der Schlichtungsort ist; das Datum des Urteils.
2. Wenn es sich bei dem Urteil um einen Beschluss in einem einstweiligen Schlichtungsrechtsschutzverfahren, ein teilweises Endurteil oder ein Zwischenurteil handelt, kann die Festsetzung und Verurteilung zur Zahlung der Kosten des Schlichtungsverfahrens, im vorigen Absatz unter (h) genannt, bis zu einem späteren Zeitpunkt im Rechtsstreit beibehalten werden.

## Artikel 38 - Versendung und Hinterlegung

1. Nach Erhalt des Urteils sorgt der Schriftführer dafür, dass im Namen des Schlichtungsausschusses unverzüglich Folgendes geschieht:
  - (a) eine Urschrift des Urteils an jede Partei gesandt wird;
  - (b) falls der Schriftführer von den Parteien vor Erlass des Urteils ersucht wird, eine Urschrift eines vollständigen oder teilweise endgültigen Urteils bei der Geschäftsstelle des Landgerichts zu hinterlegen, in dessen Bezirk sich der Ort des Schlichtungsverfahrens befindet, woraufhin der Schriftführer die Parteien und den Schlichtungsausschuss schnellstmöglich über den Zeitpunkt der Hinterlegung informiert.
2. Ein Exemplar des Urteils bleibt während der Dauer von zehn (10) Jahren im Archiv der Stichting. Jede Partei kann während dieses Zeitraums den Schriftführer ersuchen, ihr unter Erstattung der Kosten ein von ihm beglaubigte Abschrift des Urteils zukommen zu lassen.

## Artikel 39 - Rechtsverbindlichkeit des Urteils

Ein Schiedsspruch ist für die Parteien ab dem Tag, an dem es erlassen wurde, rechtsverbindlich. Mittels Schlichtung seitens der Stichting oder mittels Vereinbarung laut der Schlichtungsordnung, wird davon ausgegangen, dass die Parteien die Verpflichtung übernommen haben, dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

# Stichting Geschillen in de Landbouw c.a.

---

## Artikel 40 - Korrektur des Urteils

1. Eine Partei kann den Schlichtungsausschuss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Urteils ersuchen, einen offensichtlichen Rechen- oder Schreibfehler im Urteil zu korrigieren.
2. Wenn die in Artikel 37(1) a), (b), (i) und (j) genannten Daten unrichtig angegeben sind oder ganz oder teilweise im Urteil fehlen, kann eine Partei innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Urteils den Schlichtungsausschuss um die Nachbesserung dieser Daten bitten.
3. Der diesbezügliche Antrag wird beim Schriftführer eingereicht. Der Schriftführer schickt schnellstmöglich eine Abschrift des Antrags an die Gegenpartei und den Schlichtungsausschuss.
4. Der Schlichtungsausschuss kann bis zu dreißig (30) Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Urteils auch aus eigener Initiative die im ersten Absatz genannte Korrektur oder die im zweiten Absatz genannte Nachbesserung vornehmen.
5. Bevor der Schlichtungsausschuss über den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannte Antrag entscheidet oder aus eigener Initiative beabsichtigt, die in Absatz 4 genannte Nachbesserung vorzunehmen, gibt er den Parteien Gelegenheit, sich zu der Angelegenheit zu äußern.
6. Wenn der Schlichtungsausschuss die Korrektur oder Nachbesserung vornimmt, hält der Schlichtungsausschuss diese Korrektur in einem gesonderten Dokument fest, das als Teil des Urteils gilt. Das Dokument wird in vierfacher Ausfertigung erstellt und beinhaltet:
  - (a) die in Artikel 37 Absatz 1 unter (a) und (b) genannten Daten;
  - (b) einen Verweis auf das Urteil, auf welches sich die Korrektur bezieht;
  - (c) die Nachbesserung;
  - (d) das Datum der Nachbesserung, in der Hinsicht, dass das Datum des Urteils, auf das sich die Nachbesserung bezieht, entscheidend bleibt; und
  - (e) eine Unterschrift, bezüglich derer die in Artikel 36 genannten Bestimmungen gelten.
7. Der Schriftführer sorgt dafür, dass das in Absatz 6 genannte Dokument den Parteien schnellstmöglich übermittelt wird; die Bestimmungen von Artikel 38 gelten dabei entsprechend.
8. Lehnt der Schlichtungsausschuss den Antrag auf Verbesserung ab, so teilt er dies den Parteien über den Schriftführer mit.

## Artikel 41 - Ergänzendes Urteil

1. Wenn der Schlichtungsausschuss in einer oder mehreren Angelegenheiten, die Gegenstand seiner Beurteilung waren, nicht entschieden hat, dann kann eine Partei den Schlichtungsausschuss bis zu dreißig (30) Tage nach dem Tag der Übermittlung eines Urteils ersuchen, ein ergänzendes Urteil zu sprechen.
2. Der diesbezügliche Antrag wird beim Schriftführer eingereicht. Der Schriftführer schickt eine Abschrift des Antrags an die Gegenpartei und den Schlichtungsausschuss.
3. Bevor der Schlichtungsausschuss über den Antrag entscheidet, gibt er den Parteien Gelegenheit zur Anhörung.
4. Ein ergänzendes Urteil gilt als Schiedsspruch; es unterliegt den Bestimmungen dieser Schlichtungsordnung.
5. Lehnt der Schlichtungsausschuss den Antrag auf ein ergänzendes Urteil ab, so teilt er dies den Parteien über den Schriftführer schriftlich mit.

## Artikel 42 - Schlichtungsvergleich

1. Wenn die Parteien während des Verfahrens einen Vergleich schließen, kann dessen Inhalte, auf ihren gemeinsamen Antrag hin, in einem Schiedsspruch festgehalten werden.
2. Der Schiedsspruch, der einen Vergleich zwischen den Parteien enthält, gilt als ein Schiedsspruch; die Bestimmungen dieser Schlichtungsordnung sind entsprechend darauf anzuwenden.

## Artikel 43 - Veröffentlichung des Urteils

Die Stichting ist befugt, das Urteil, ohne Angabe der Namen der Parteien sowie unter Auslassung weiterer Daten, anhand derer die Identität der Parteien offenbar werden könnte, veröffentlichen zu lassen, wenn nicht ein Partei innerhalb eines (1) Monats nach Erhalt des Urteils beim Schriftführer schriftlich Beschwerde dagegen einlegt.

## ***Einstweiliges Rechtsschutzverfahren***

### **Artikel 44 - Eilverfügung**

1. In allen Fällen, in denen aus Gründen äußerster Dringlichkeit eine sofortige einstweilige Verfügung erforderlich wird, kann sich der Antragsteller diesbezüglich an den Schriftführer wenden; dies mittels des Antrags, unverzüglich einen Vorsitzenden für die Behandlung der Klage im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zu bestellen. Dazu müssen die Daten der Verhinderung des Antragstellers, der Gegenpartei und ihrer bevollmächtigten Vertreter innerhalb von sechs (6) Wochen nach dem Tag der Versendung des Antrags vorgelegt werden.
2. Der Antragsteller hat seinem beim Schriftführer eingereichten Antrag in zweifacher Ausfertigung eine Erläuterung seiner Ansprüche mit einer entsprechenden Begründung beizufügen. Dazu muss er die Dokumente vorlegen, aus denen die Anwendbarkeit dieser Schlichtungsordnung hervorgeht, zusammen mit weiteren Dokumenten, die als Beweis für seine von ihm geltend gemachten Ansprüche dienen.
3. Ist der Vorsitzende der Ansicht, dass der Fall nicht dringend genug oder zu komplex ist, um in einem einstweiligen Schlichtungsrechtsschutzverfahren entschieden zu werden, kann er die Klage aus diesem Grund ganz oder teilweise abweisen und die Parteien auf ein Schlichtungsverfahren in der Hauptsache verweisen. Ist in der Sache noch kein Schlichtungsverfahren anhängig, muss es gemäß Artikel 6 eingeleitet werden.
4. Der Vorsitzende ordnet dann die Ladung der Parteien durch den Schriftführer zu einem von ihm festzulegenden Zeitpunkt an und an einem vom Vorsitzenden festzulegenden Ort an, dies unter Berücksichtigung der vom Antragsteller genannten Daten der Verhinderung. Diese Frist muss so bemessen sein, dass die Gegenpartei nach vernünftigem Ermessen ausreichend Gelegenheit hat, ihre Verteidigung vorzubereiten.
5. Der Schriftführer fügt seiner Ladung an den Antragsgegner eine Kopie des Antrags und aller zugehörigen Dokumente bei.
6. Der Vorsitzende kann im Zusammenhang mit der einstweiligen Verfügung von jeder Partei die Leistung einer angemessenen Sicherheit verlangen.
7. Sofern der Vorsitzende nichts anderes bestimmt, gilt ein Urteil des Vorsitzenden im einstweiligen Rechtsschutzverfahren als Schiedsspruch; die Bestimmungen dieser Schlichtungsordnung sind darauf entsprechend anzuwenden.
8. Der Vorsitzende kann auf einstimmigen Antrag der Parteien, anstelle eines Urteils im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, einen sofortigen Beschluss in der Hauptsache fassen. Ein solcher Beschluss in der Hauptsache gilt als ein Schiedsspruch; die Bestimmungen dieser Schlichtungsordnung sind entsprechend darauf anzuwenden.
9. Der Vorsitzende kann auf einstimmigen Antrag der Parteien, unter Angabe des Antrags, einen Schiedsspruch im Sinne von Absatz 7 in einen Schiedsspruch im Sinne von Absatz 8 umwandeln.
10. Die übrigen Bestimmungen der Schlichtungsordnung gelten für dieses Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, gegebenenfalls analog.

## ***Berufung***

### **Artikel 45**

1. Jede der Parteien hat grundsätzlich das Recht, gegen ein erstinstanzliches Urteil Berufung einzulegen.
2. Die Berufung gegen einen Schiedsspruch ist ausgeschlossen, wenn das Urteil, wenn es von einem ordentlichen Gericht gefällt worden wäre, nicht berufungsfähig gewesen wäre.
3. Berufung gegen einen Schiedsspruch muss innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Tag der Versendung des Urteils durch Einreichung eines Beschwerdeschlussantrags bei der Schlichtungsstelle eingelegt werden.
4. Berufung gegen ein Zwischenurteil und/oder ein teilweises Endurteil kann nur zusammen mit der Berufung gegen das Endurteil eingelegt werden; eine Ausnahme gilt jedoch, wenn der Schlichtungsausschuss in dem betreffenden Zwischenurteil ausdrücklich etwas anderes festgelegt hat oder wenn die Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.
5. Berufung gegen ein Urteil in einen einstweiligen Rechtsschutzverfahren, wie in Artikel 44 festgelegt, muss innerhalb vier (4) Wochen nach dem Datum der Versendung des Urteils durch Einreichung eines Beschwerdeschlussantrags bei der Schlichtungsstelle eingelegt werden.
6. Für ein verbindliches Gutachten besteht die Möglichkeit der Berufung nicht.

# Stichting Geschillen in de Landbouw c.a.

---

## **Artikel 46**

1. Die Berufung wird von einem Berufungsschlichtungsausschuss behandelt, der aus einem oder drei Berufungsschlichtern besteht.
2. Schlichter, die an der Verhandlung der Streitigkeit in erster Instanz teilgenommen haben, können nicht als Berufungsschlichter ernannt werden.
3. Der Schriftführer, der in der ersten Instanz an der Behandlung des Rechtsstreits beteiligt war, ist von der Berücksichtigung in der Berufung ausgeschlossen.
4. Soweit sich aus den Artikeln 44 und 45 dieser Schlichtungsordnung nichts anderes ergibt, findet diese Schlichtungsordnung auf die Berufung Anwendung, mit der Maßgabe, dass die Erhebung einer Widerklage im Sinne von Artikel 21 dieser Schlichtungsordnung nicht zulässig ist.
5. Der Berufungsbeklagte kann auch nach Ablauf der in Artikel 45 (3) bzw. (5) genannten Fristen eine Anschlussberufung einlegen, spätestens jedoch zur gleichen Zeit wie die von ihm in der Hauptsache einzureichende Klageerwiderung. Es wird Gelegenheit zur Einreichung einer Klageerwiderung auf die Anschlussberufung gegeben.
6. Der Berufungsschlichtungsausschuss kann einer Änderung oder Erhöhung einer in erster Instanz gestellten Forderung zustimmen, wenn der Beklagte Gelegenheit hatte, sich schriftlich oder mündlich dazu zu äußern, und wenn sie vom Berufungsschlichtungsausschuss nicht als unangemessen erachtet wird.

## ***Rückverweisung während des Aufhebungsverfahrens***

### **Artikel 47**

1. Wenn das zuständige Gericht dem Schlichtungsausschuss während eines Aufhebungsverfahrens gegen einen in Übereinstimmung mit dieser Schlichtungsordnung ergangenen Schiedsspruch durch Zurückverweisung die Möglichkeit gibt, den Aufhebungsgrund rückgängig zu machen, lebt der Auftrag des Schlichtungsausschusses zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt in dem Sinne wieder auf, dass er den vom zuständigen Gericht angegebenen Aufhebungsgrund, wenn möglich, durch Wiederaufnahme des Schlichtungsverfahrens oder durch eine andere als die vom Schlichtungsausschuss für ratsam erachtete Maßnahme rückgängig macht.
2. Die die Aufhebung beantragende Partei teilt dem Schriftführer die Entscheidung des zuständigen Gerichts schnellstmöglich mit, wobei sie eine Abschrift der Entscheidung einreicht und gleichzeitig eine Abschrift an die andere Partei sendet. Die weitere Beauftragung des Schlichtungsausschusses gemäß Absatz 1 beginnt mit dem Tag des Eingangs der Mitteilung beim Schlichtungsausschuss.
3. Im Falle einer Zurückverweisung bestimmt der Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Parteien die weitere Reihenfolge des Verfahrens. Der Schriftführer ist befugt, von der die Aufhebung beantragenden Partei eine Kautions für die Kosten des Schlichtungsverfahrens zu verlangen.
4. Bevor der Schlichtungsausschuss über den Antrag entscheidet, gibt er den Parteien Gelegenheit zur Anhörung.
5. Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Aufhebungsgrund aufgehoben werden kann, erlässt er einen entsprechenden Schiedsspruch, der das Urteil, dessen Aufhebung beantragt wurde, ersetzt.

## ***Kosten***

### **Artikel 48 - Kosten im Allgemeinen**

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sind die Kosten der Schlichter, des Schriftführers und der vom Schlichtungsausschuss bestellten Sachverständigen sowie alle anderen Kosten, die das Schlichtungsverfahren nach Ansicht des Schlichtungsausschusses notwendigerweise mit sich brachte.

### **Artikel 49 - Honorare und Auslagen der Schlichter**

1. Das Honorar des Schlichters oder der Schlichter wird vom Schriftführer in Rücksprache mit dem Schlichter oder den Schlichtern festgelegt. Bei der Festsetzung des Honorars werden die von dem oder den Schlichtern für den Fall aufgewendete Zeit, die finanzielle Bedeutung des Falles und seine Komplexität berücksichtigt.

# Stichting Geschillen in de Landbouw c.a.

---

2. Zu den Auslagen gehören angemessene Reise- und Unterbringungskosten, Kosten für Sekretariatsunterstützung, Kosten für Sitzungsräume für die Anhörung und/oder Beratungen, Porto und Telefonkosten.

## **Artikel 50 - Hinterlegungsbetrag**

1. Der Schriftführer ist befugt, vom Antragsteller einen Hinterlegungsbetrag zu verlangen, aus dem, soweit möglich, die Honorare und Auslagen des Schlichters oder der Schlichter beglichen werden. Wenn der Beklagte eine Widerklage eingereicht hat, kann der Schriftführer auch von ihm einen Hinterlegungsbetrag zu diesem Zweck verlangen.
2. Aus dem Hinterlegungsbetrag werden auch die Kosten des Schriftführers, des vom Schlichtungsausschuss bestellten Sachverständigen, des technischen Beistands und des Dolmetschers beglichen, wenn und soweit diese Kosten dem Schlichtungsausschuss entstehen.
3. Der Schriftführer kann jederzeit eine Aufstockung des Hinterlegungsbetrags des Antragstellers und/oder des Antragsgegners verlangen.
4. Der Schlichtungsausschuss ist befugt, das Schlichtungsverfahren in Bezug auf die Klage oder Widerklage im Rahmen eines einstweiligen Schlichtungsrechtsschutzverfahrens gemäß Artikel 44, sowie die Berufung und die Nebenberufung gemäß Artikel 45 bzw. 46 solange die betreffende Partei den von ihr geforderte Hinterlegungsbetrag nicht gezahlt hat. Wenn eine Partei nach einer zweiten schriftlichen Mahnung durch den Schriftführer den von ihr geforderten Hinterlegungsbetrag nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen entrichtet hat, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Klage bzw. Gegenklage zurückzieht, unbeschadet der Verpflichtung dieser Partei, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Schlichtungskosten zu erstatten.
5. Die Stichting ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Kosten, die nicht durch einen Hinterlegungsbetrag gedeckt sind, verpflichtet. Auf die Summe des eingezahlten Hinterlegungsbetrags werden keine Zinsen gezahlt.

## **Artikel 51 - Kosten für den Rechtsbeistand**

Der Schlichtungsausschuss kann die unterlegene Partei zur Zahlung einer angemessenen Erstattung für den Rechtsbeistand der obsiegenden Partei verurteilen, wenn und soweit diese Kosten nach Auffassung des Schlichtungsausschusses angemessen waren.

## **Artikel 52 - Festsetzung und Verurteilung**

1. Der Schlichtungsausschuss setzt die Schlichtungskosten fest.
2. Die Partei, die überwiegend unterlegen ist, wird zur Zahlung der Kosten verurteilt, vorbehaltlich besonderer Fälle, die der Beurteilung durch den Schlichtungsausschuss unterliegen. Wenn die Parteien jeweils teilweise unterlegen sind, kann der Schlichtungsausschuss die Kosten ganz oder teilweise verteilen.
3. Soweit der von einer Partei eingezahlte Hinterlegungsbetrag zur Begleichung von Kosten verwendet wird, die der anderen Partei gemäß dem vorstehenden Absatz auferlegt werden, wird die letztgenannte Partei zur Erstattung dieses Betrags an die erstgenannte Partei verurteilt.
4. Eine Verurteilung zur Zahlung der Kosten kann auch erfolgen, ohne dass dies von einer Partei ausdrücklich beantragt wird.

## **Artikel 53 - Kosten bei vorzeitiger Beendigung**

1. Wenn vor dem Endurteil ein Schlichter seines Auftrags enthoben wird, kann dieser Schlichter Anspruch auf eine angemessene Vergütung der von ihm erbrachten Arbeiten erheben, mit Ausnahme besonderer, vom Schriftführer zu beurteilender Umstände. Diese Vergütung wird vom Schriftführer festgesetzt und ist Bestandteil der Schlichtungskosten. Diese Vergütung wird vom Schlichtungsausschuss bei seiner Entscheidung und seinem Urteil berücksichtigt.
2. Wird das Mandat des Schlichtungsausschusses vor dem endgültigen Urteil beendet, können der oder die Schlichter ebenfalls Anspruch auf eine angemessene, vom Schriftführer festzulegende Entschädigung für die von ihnen ausgeführten Arbeiten erheben, es sei denn, die Beendigung erfolgt aufgrund einer inakzeptabel trägen Ausführungsweise des Auftrags.
3. Im Falle der Unzuständigkeit des Schlichtungsausschusses gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts

# Stichting Geschillen in de Landbouw c.a.

---

entsprechend, mit der Ausnahme, dass die festgesetzten Kosten zu Lasten des Klägers gehen.

## **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 54 - Verstoß gegen die Schlichtungsordnung**

Falls gegen eine Bestimmung dieser Schlichtungsordnung verstoßen wurde oder diese nicht eingehalten wurde, muss eine Partei schnellstmöglich, nachdem sie von dem Verstoß Kenntnis erlangt hat, schriftlich Einspruch erheben, da sie sonst das Recht verliert, sich später im Schlichtungsverfahren oder vor Gericht darauf zu berufen.

### **Artikel 55 - Nicht vorgesehene Fälle**

In allen Fällen, die in diesen Verordnungen nicht vorgesehen sind, müssen Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Geist dieser Schlichtungsordnung ergriffen werden.

### **Artikel 56 - Haftungsbeschränkung**

Die Stichting, ihre Vorstandsmitglieder und Mitarbeitenden, der oder die Schlichter und der Schriftführer sowie alle anderen Personen, die durch (einen) von ihnen in den Fall involviert sind, haften weder vertraglich noch außervertraglich für eventuelle Schäden, die durch eigene oder fremde Handlungen oder Unterlassungen oder durch den Einsatz von Hilfsmitteln in einem Schlichtungsverfahren oder in dessen Umfeld verursacht werden, es sei denn, zwingendes niederländisches Recht würde einer Entlastung entgegenstehen. Die Stiftung, ihre Vorstandsmitglieder und Mitarbeitenden haften nicht für die Zahlung von irgendwelcher Beträge, die nicht durch den Hinterlegungsbetrag gedeckt sind.

### **Artikel 57 - Änderung der Schlichtungsordnung**

1. Der Vorstand der Stichting kann jederzeit die Schlichtungsordnung ändern. Die Änderungen gelten nicht für Schlichtungen, die bereits anhängig sind.
2. Die Schlichtungsordnung gilt in der Form, in der sie zum Zeitpunkt der Einleitung des Schlichtungsverfahrens in Kraft ist.

### **Artikel 58 - Zitierzwecke**

Diese Schlichtungsordnung kann als Schlichtungsordnung der Stichting Geschillen in de Landbouw c.a. zitiert werden.

### **Artikel 59 - Festsetzung und Eingangsdatum**

Die Schlichtungsordnung wurde vom Vorstand der Stichting am 3. Oktober 2017 erlassen und gilt mit Eingang dieses Datums.

---

**Bei unterschiedlichen Auslegungen der deutschen und der niederländischen Fassung des obigen Textes ist die niederländische Originalfassung maßgebend.**